

Zuständigkeitsordnung

**für den Rat, die Ausschüsse und für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der Gemeinde
Neunkirchen-Seelscheid
(Ratsbeschluss vom 10.12.2025)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rat
- § 3 Ausschüsse
- § 4 Haupt- und Finanzausschuss
- § 5 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 6 Sozialausschuss
- § 7 Ausschuss für Gemeindeplanung und Ortsentwicklung
- § 8 Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft und Infrastruktur
- § 9 Wahlausschuss
- § 10 Wahlprüfungsausschuss
- § 11 Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zuständigkeitsordnung legt die Zuständigkeiten des Rates, seiner Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters fest. Bei Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen wird der Rahmen durch die Haushaltssatzung vorgegeben.

§ 2 Rat

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW), anderen Rechtsvorschriften sowie in Satzungen, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Der Rat ist berechtigt, im Einzelfall eine Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss übertragen ist, anstelle des Ausschusses zu entscheiden oder eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen. Dies gilt nicht, wenn der zuständige Ausschuss über diese Angelegenheit bereits entschieden hat.

- (3) Der Rat kann eine Entscheidung treffen, ohne dass alle beratenden Gremien die Angelegenheit behandelt haben.
- (4) Gibt der Rat einem Einspruch nach § 57 Abs.4 Satz 3 GO NRW gegen den Beschluss eines Ausschusses statt, tritt seine Entscheidung an die Stelle der Ausschussentscheidung.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Gem. § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Sozialausschuss
 - Ausschuss für Gemeindeplanung und Ortsentwicklung
 - Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft und Infrastruktur
 - Wahlausschuss
 - Wahlprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben die dem Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW und nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die Angelegenheiten, die wegen ihrer politischen, wirtschaftlichen oder sonst wie grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung durch den Rat bedürfen, für ihren Zuständigkeitsbereich vorzubereiten und an den Rat mit ihrer Empfehlung weiterzuleiten.
- (3) Die Ausschüsse des Rates entscheiden über die ihnen durch diese Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Angelegenheiten. Rechtsvorschriften über die Zuständigkeit einzelner Ausschüsse bleiben unberührt.
- (4) Sind Ausschüsse des Rates unterschiedlicher Auffassung über eine Zuständigkeit im Einzelfall, bestimmt der Haupt- u. Finanzausschuss den zuständigen Ausschuss. Soweit erforderlich regelt er auch, welcher Ausschuss federführend ist und ob andere Ausschüsse vom federführenden Ausschuss zu beteiligen sind. Ist der Haupt- und Finanzausschuss beteiligt, entscheidet der Rat.
- (5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches im Einzelfall die Entscheidung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen.
- (6) Die Ausschüsse des Rates werden ermächtigt, Inlandsdienstreisen ihrer Mitglieder zu genehmigen.

§ 4 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät:
 - 2.1 in Haushalts- und allgemeinen Finanzangelegenheiten, über die der Rat entscheidet, insbesondere über die Haushaltssatzung einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, über den Haushaltssanierungsplan sowie die erforderlichen Nachtragshaushalte,
 - 2.2 bei finanzrelevanten Entscheidungen sowie sonstigen Entscheidungen, die zukünftigen Haushaltsberatungen in der Sache vorgreifen,
 - 2.3 alle Angelegenheiten, die dem Vorbehaltsrecht des Rates unterliegen und nicht in Fachausschüssen entsprechend dieser Zuständigkeitsordnung beraten werden. Ausgenommen sind die Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 1b) GO NRW,
 - 2.4 die Grundregeln und Grundzüge bei der ergebnisorientierten Budgetierung, des Berichtswesens und des Controllings,
 - 2.5 die Gebühren- und Beitragssatzungen, sowie Entgeltordnungen,
 - 2.6 Teilnahme an Förderprogrammen und der Mittelverwendung einschließlich des Mittelabflusses/der Beantragung der Fördermittel ab 25.000 € (ohne Städtebauförderung),
 - 2.7 Digitalisierung (z.B. Schaffung neuer Rahmenbedingungen, Förderung der Netzwerkarbeit zwischen Akteuren der Kultur/Kunstszene, Wirtschaft/Schulen/Verwaltung, Erweiterung des Veranstaltungskalenders der Gemeinde).
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über:
 - 3.1 alle Angelegenheiten, die nicht Fachausschüssen zugewiesen und nicht dem Rat oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorbehalten sind,
 - 3.2 den Erlass von abgaberechtlichen Forderungen ab einer Höhe von 5.000 €,
 - 3.3 den Erlass von Richtlinien für die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren,
 - 3.4 den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
 - 3.5 den Erwerb, die Begründung, die Veräußerung oder Aufhebung grundstücksgleicher und sonstiger Rechte an Grundstücken,
 - 3.6 den Abschluss, die Aufhebung und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen,
 - 3.7 Grundsatzangelegenheiten des Feuer- und Katastrophenschutzes, insbesondere die Aufstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes,
 - 3.8 Städtepartnerschaft,
 - 3.9 Wasserversorgung,
 - 3.10 Abwasserbeseitigung,
 - 3.11 Straßenreinigung und Winterdienst,
 - 3.12 Friedhofswesen,
 - 3.13 Alle Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Tourismus.

Vorstehende Entscheidungskompetenzen gem. Ziffer 3.4 bis 3.7 greifen erst ab einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 € im Einzelfall; unterhalb dieser Wertgrenze ist die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gegeben.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Gemeinde gemäß den Vorschriften der GO NRW (vgl. §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Rat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 6 Sozialausschuss

- (1) Der Sozialausschuss berät im Bereich der Schulen über Angelegenheiten, die sich aus den Normen des Schulrechts, insbesondere des Schulgesetzes NRW mit den entsprechenden Verordnungen (BASS) ergeben, soweit diese Angelegenheiten die von der Gemeinde getragenen Schulen betreffen, z.B.:
 - 1.1 die äußeren und inneren Schulangelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 1.2 die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Schule unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben.
- (2) Der Sozialausschuss entscheidet im Bereich der Schulen über:
 - 2.1 die Rahmenvorgaben für die Verwendung der Mittel zur Beschaffung von Inventar, Lehrmitteln und Unterrichtsmaterial für Schulen,
 - 2.2 den Abschluss von einmaligen Verträgen für den Schülerspezialverkehr ab 15.000 €/p.a. im Einzelfall,
 - 2.3 die Einrichtung und den Rückbau der Haltestellen sowie Grundsätze der Ausstattung der Haltestellen für den Schülerspezialverkehr,
 - 2.4 die Aufstellung von Schulwegplänen,
 - 2.5 Grundsatzangelegenheiten in der Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Rhein-Sieg (VHS).
- (3) Über die Erteilung der Zustimmung oder der Verweigerung zur Besetzung von Stellen der Schulleiter/innen gemäß § 61 Abs. 1 und 2 Schulgesetz NRW entscheidet der Sozialausschuss.
- (4) Der Sozialausschuss berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Soziales, Jugend und Senioren unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben.
- (5) Der Sozialausschuss berät über die Richtlinien zur Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Kultur und Sportförderung (inkl. der Förderung und Anbahnung inklusiver Sportangebote) unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben.

- (6) Der Sozialausschuss berät bei der Aktualisierung oder Änderung des „Paktes für den Sport“ mit dem GemeindeSportBund,
- (7) Der Sozialausschuss berät über Sporteinrichtungen, Asyl- und Obdachlosenunterkünfte.
- (8) Der Sozialausschuss entscheidet über:
- 8.1 die Grundsätze der Förderung der Jugend und Sozialarbeit einschließlich des Erlasses von Richtlinien auf diesen Gebieten,
 - 8.2 die Verwendung von Mitteln zur Förderung der Jugend- und Sozialarbeit, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 € überschreiten,
 - 8.3 Maßnahmen des Sozialwesens, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 5.000,00 € betragen, ausgenommen Ansprüche im Rahmen der Gewährung von Sozialleistungen nach dem SGB II, SGB XII, GSIG sowie AsylLG,
 - 8.4 die Maßnahmen der Seniorenarbeit,
 - 8.5 Grundsatzangelegenheiten bezogen auf Einrichtungen, die der Jugendarbeit dienen, wie z.B. Jugendzentren, Kindertagesstätten und Kinderspielplätze,
 - 8.6 Maßnahmen zur Integration von Aussiedlern und ausländischen Mitbürgern,
 - 8.7 Maßnahmen zur inklusiven Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,
 - 8.8 Folgerungen aus dem jährlich von der Behindertenbeauftragten zu erstattendem Bericht,
 - 8.9 Themenkomplex: Ehrenamt bzw. Bürgerschaftliches Engagement,
 - 8.10 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Kunstgegenständen und Museumsstücken, deren Anschaffungskosten mehr als 2.500 € im Einzelfall betragen,
 - 8.11 grundsätzliche Angelegenheiten der Gemeindebücherei,
 - 8.12 Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Vereinen und Bewilligung von Zuschüssen entsprechend den geltenden Richtlinien der Gemeinde für die Kulturförderung,
 - 8.13 Rahmenvorgaben für das gemeindliche Kulturprogramm,
 - 8.14 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Sports sowie von Mitteln für die Ausstattung der Sportanlagen, wenn sie im Einzelfall 2.500 € übersteigt,
 - 8.15 die Grundsätze der Förderung der Sport- und Kulturarbeit einschließlich des Erlasses von Richtlinien auf diesen Gebieten.

§ 7 Ausschuss für Gemeindeplanung und Ortsentwicklung

(1) Der Ausschuss für Gemeindeplanung und Ortsentwicklung berät über

- 1.1 alle Angelegenheiten, die die Durchführung von Beitragsveranlagungen betreffen (z.B. Fertigstellungs-, Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschlüsse sowie Bildung von Erschließungseinheiten und die Abfassung von Sondersatzungen etc.),
- 1.2 die gemeindliche Bauleitplanung,
- 1.3 die Denkmalpflege,
- 1.4 alle Angelegenheiten der Gemeindeentwicklung und Grundstücksentwicklung,
- 1.5 allgemeine Angelegenheiten des Breitbandausbaus,
- 1.6 Städtebauförderung,

(2) Bereich Ortsentwicklung

Der Ausschuss für Gemeindeplanung und Ortsentwicklung entscheidet über

- 2.1 Straßenfunktionen (verkehrsberuhigter Ausbau, Tempo 30-Zonen, Einbahnstraße, etc.) im Zusammenhang mit der Bauleitplanung,
- 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu überörtlichen Planungen und Fachplanungen,
- 2.3 die Beauftragung von Städte- und Raumplanern mit einem Kostenaufwand von mehr als 25.000 €,
- 2.4 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 u. 19 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB),
- 2.5 die Stellungnahmen der Gemeinde in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen,
- 2.6 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss alle verfahrensleitenden Beschlüsse. Abschließende Beschlüsse in den genannten Verfahren bleiben dem Rat vorbehalten,
- 2.7 Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus,
- 2.8 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen (§15 BauGB),
- 2.9 die Ausübung des Vorkaufsrechtes zur Sicherung der Bauleitplanung (§ 24 BauGB).
- 2.10 allgemeine Angelegenheiten der Dorfgestaltung (die gemeindliche Gesamtplanung z.B. strategische Ziele und Leitlinien der Gemeindeentwicklung).

(3) Bereich Gemeindeplanung

Der Ausschuss für Gemeindeplanung und Ortsentwicklung entscheidet über

- 3.1 Maßnahmen auf dem Gebiet des Hoch- und Tiefbaues, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- 3.2 die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und Straßengestaltungsplanung, die unter (2.1) fällt, sowie bei Friedhofsgestaltungsplanung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- 3.3 die Art der Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 50.000 € erfordern,
- 3.4 die Bestimmung von Ingenieuren, Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten bei Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 €,
- 3.5 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als 50.000 € im Einzelfall betragen,
- 3.6 den Abschluss von Erschließungsverträgen,
- 3.7 die Erstellung, Fortschreibung und Änderung (einschließlich Änderung der Reihenfolge) des Straßenausbauprogramms,
- 3.8 die Reihenfolge der Durchführung von Hochbaumaßnahmen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- 3.9 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind,
- 3.10 die Aufstellung und die Fortschreibung von Denkmalpflegeplänen (§ 25 DSchG),
- 3.11 die Enteignung (§ 30 DSchG) und die Übernahme von Denkmälern (§ 31 DSchG),
- 3.12 Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz von mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit die Mittel von der Gemeinde erbracht werden,
- 3.13 vorläufige Unterschutzstellung von Denkmälern (§ 4 DSchG),
- 3.14 Eintragungen in die Denkmalliste bzw. Löschungen in der Denkmalliste von Amts wegen,
- 3.15 Das Einvernehmen der Gemeinde für Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 (Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes), wenn diese erheblich sind. Erheblich ist eine Befreiung von den Festsetzungen dann, wenn ihr Umfang im Verhältnis zur Festsetzung mehr als nur geringfügig abweicht. Eine Befreiung von den Festsetzungen ist dann geringfügig, wenn Sie durch ihr Maß und im Verhältnis zur beabsichtigten Regelung nicht dazu geeignet ist, von den Grundzügen der Planung abzuweichen bzw. diesen widerspricht,
- 3.16 Das Einvernehmen zu Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach §§ 69, 89 BauO, wenn diese erheblich i.S. Nr. 1 sind,
- 3.17 Das Einvernehmen der Gemeinde über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich. Ausgenommen sind Vorhaben,
 - a. die auf einer entsprechenden Baugebietsdarstellung im Flächennutzungsplan beruhen,
 - b. im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung,
 - c. zu Neubauten, die als Ersatzbauten an gleicher Stelle errichtet werden, sowie zur Erweiterung oder Nutzungsänderung bestehender Gebäude,
 - d. die einer genehmigten Hauptnutzung unter- /zugeordnet sind (Anlagen, welche im Innenbereich nach § 62 BauO genehmigungsfrei sind),

e. zur Baulückenschließung,

f. gem. § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB, sofern eine Hofstelle bereits vorhanden ist.

3.18 Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern (Gebäuden mit mehr als 6 Wohneinheiten) oder Geschäftshäusern im unbeplanten Bereich,

3.19 Das Einvernehmen zu Anträgen für die Anlegung von Erddeponien nach Abfallrecht; ausgenommen davon sind Kippen für gemeindeeigene Maßnahmen.

§ 8 Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft und Infrastruktur

(1) Der Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft und Infrastruktur berät über grundsätzliche Angelegenheiten

1.1 des Umwelt- und Klimaschutzes

1.2 der Energieeinsparung und -versorgung,

1.3 den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Konzessionsverträgen für die Lieferung von Strom und Gas,

1.4 Netzübernahmen im Rahmen der kommunalen Strom- und Gasversorgung,

(2) Bereich Umwelt

Der Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft und Infrastruktur entscheidet über:

2.1 die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Aufstellung von Landschaftsplänen,

2.2 Fachplanungen außerhalb von Ortschaften unter dem Aspekt der Natur- und Landschaftspflege sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes,

2.3 die Anfertigung von Umweltverträglichkeitsprüfungen außerhalb einer gesetzlichen normierten Verpflichtung,

2.4 die Fortführung und Umsetzung der Lokalen Agenda 21,

2.5 alle Maßnahmen in Fragen der Lärmbekämpfung, Luftverschmutzung, Gewässerreinigung, Abfallbeseitigung und Altlasten,

2.6 die Umsetzung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen,

2.7 Leitlinien (Maßnahmen) zur allgemeinen Gestaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes und allgemeinen Begrünung des bebauten Gemeindegebietes sowie über Fragen, die die Bereiche der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft betreffen,

2.8 die Gestaltung gemeindlicher Grünflächen.

(3) Bereich Wirtschaft und Infrastruktur

Der Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft und Infrastruktur entscheidet über

3.1 die Bestimmung von externen Beratungsleistungen bei einer Brutt Höh e von mehr als 50.000 €,

- 3.2 energetischen Maßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr 50.000 € erfordern,
- 3.3 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten bei energetischen Maßnahmen mit Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 €,
- 3.4 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als 50.000 € im Einzelfall betragen,
- 3.5 Energiesparmaßnahmen der gemeindlichen Liegenschaften wie z.B. Heizungs- und Beleuchtungsanlagen, Blockheizkraftwerk (BHKW) und Wärmeschutzverbesserungen,
- 3.6 Energiecontracting, z.B. Straßenbeleuchtung (z.B. Umstellung auf LED) Wärmeversorgung,
- 3.7 Entwicklung und Unterstützung von Bürgerenergiegenossenschaften (z.B. Solarenergie und BHKW),
- 3.8 Entwicklung und Unterstützung von dezentralen Energieversorgungsanlagen für Gebäudegruppen,
- 3.9 Einführung von Anlageformen zur alternativen Energiegewinnung, z.B. Windenergieanlagen, Biogasenergieanlagen, Geothermieanlagen, Solaranlagen,
- 3.10 Strom- und Gasversorgung,
- 3.11 Energiegewinnung.
- 3.12 allgemeine Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
- 3.13 allgemeine Angelegenheiten des Radwegekonzeptes,
- 3.14 Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen,
- 3.15 Mobilitätskonzepte und deren Umsetzung,
- 3.16 Verkehrsregelungs- und Lenkungsmaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
- 3.17 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

§ 9 Wahlausschuss

- (1) Die Aufgaben des Wahlausschusses ergeben sich aus den jeweils geltenden Kommunalwahlgesetzen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über
 - 2.1 die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke,
 - 2.2 Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft,
 - 2.3 die Zulassung der Wahlvorschläge,
 - 2.4 einen früheren Beginn der Wahlzeit, wenn besondere Gründe es erfordern und
 - 2.5 die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 10 Wahlprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus den jeweils geltenden Kommunalwahlgesetzen.

Der Wahlprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Vorprüfung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit von Wahlen.

§ 11 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ob ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, entscheidet sie/er nach pflichtgemäßem Ermessen. In Zweifelsfällen holt sie/er die Entscheidung des Haupt- u. Finanzausschusses ein.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, soweit nicht aufgrund der Gemeindeordnung oder anderer Rechtsvorschriften die Entscheidungsbefugnisse nicht übertragbar sind bzw. der Rat in der Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss sich oder einem Ausschuss die Entscheidung vorbehalten hat.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- 2.1 alle personalrechtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der Entscheidungen, die sich der Rat in der Hauptsatzung vorbehalten hat,
- 2.2 Stundung und Niederschlagung von Abgabeforderungen,
- 2.3 Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000,-- €,
- 2.4 Aufnahme einzelner Kredite im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung gem. § 77 Abs. 3 der GO NRW,
- 2.5 Geschäfte mit einem finanziellen Umfang von bis zu 25.000,-- €, bzw. Entscheidung über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gem. den gemeindlichen Budgetierungsrichtlinien bis zum vorstehenden Betrag, es sei denn, in dieser Zuständigkeitsregelung sind andere Wertgrenzen festgesetzt.
- 2.6 das Einvernehmen der Gemeinde zu Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ort-steile gemäß § 34 i.V.m. § 36 BauGB sowie im unbeplanten Innenbereich, ausgenommen Mehrfamilienhäuser (Gebäude mit mehr als 6 Wohneinheiten) oder Geschäftshäuser,
- 2.7 das Einvernehmen der Gemeinde zu Vorhaben im Außenbereich,
 - 2.7.1 die auf einer entsprechenden Baugebietsdarstellung im Flächennutzungsplan beruhen,
 - 2.7.2 im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung,
 - 2.7.3 zu Neubauten, die als Ersatzbauten an gleicher Stelle errichtet werden, sowie zur Erweiterung oder Nutzungsänderung bestehender Gebäude,
 - 2.7.4 die einer genehmigten Hauptnutzung unter- /zugeordnet sind (Anlagen, welche im Innenbereich nach § 62 BauO genehmigungsfrei sind),
 - 2.7.5 zur Baulückenschließung,
 - 2.7.6 gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, ausgenommen Vorhaben, die nicht im Bereich einer vorhandenen Hofstelle errichtet werden,
- 2.8 das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahmen von einer Veränderungssperre),
- 2.9 die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB,

2.10 das Einvernehmen der Gemeinde über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planungsaufstellung gemäß § 33 i.V.m. § 36 BauGB.

- (3) Alle Auftragsvergaben der Gemeindeverwaltung im Rahmen der UVgO, VOB, VOF und HOAI ab einer Auftragssumme von 50.000 € sind dem jeweils zuständigen Fachausschuss in regelmäßigen Abständen mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 11.12.2025 in Kraft. Die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 17.12.2020 tritt hiermit außer Kraft.